

## Entlastungsbetrag (§ 45b) auch für kleine Leistungen nutzen

Der ab 2017 so genannte Entlastungsbetrag nach § 45b (bisher: zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistung) soll der „Entlastung pflegender Angehöriger und vergleichbar Nahestehender in ihrer Eigenschaft als Pflegenden sowie zur Förderung der Selbständigkeit und Selbstbestimmtheit der Pflegebedürftigen bei der Gestaltung ihres Alltags“ dienen. Dabei geht es nicht (wie es scheinbar manchmal missverstanden wird) um eine allein finanzielle Entlastung, sondern um eine Leistung, die einfach und unkompliziert vom Pflegebedürftigen individuell einsetzbar ist. Sie hat wenig restriktive Regelungen, insbesondere nicht in Bezug auf die Dauer oder die Struktur der Leistung.

Oftmals werden die Entlastungsleistungen stundenweise im Block erbracht, meist auch allein für hauswirtschaftliche Leistungen genutzt. Viele Pflegedienste organisieren diese Leistungen deshalb in eigenständige Teams außerhalb der Pflege, manche Ideen gehen zu eigenen Bereichen oder sogar Firmen allein für diese Leistungen, die dann allerdings nur über eine Zulassung nach Landesrecht abrechnen könnten.

Dabei gibt es oft auch vor, während und nach der normalen Pflege Gelegenheiten und Möglichkeiten, über den Entlastungsbetrag Zeit zu finanzieren, die der Pflegebedürftige dann benötigt und wünscht. Gerade im Bereich der Hauswirtschaft gibt es oft viele kleine, sehr individuelle Wünsche und persönliche Gewohnheiten, die in der normalen Pflegeleistung nicht enthalten sind, auf die der Pflegebedürftige aber großen Wert legt. Das kann beispielsweise das besondere Trocknen der Glasdusche sein, den gesamten Müll entleeren, kurz den Tisch oder/und die Küche aufräumen (vom abendlichen Geschirr etc.). Diese kurzen hauswirtschaftlichen Handgriffe sorgen dafür, dass sich der Pflegebedürftige in seiner Wohnung wohl fühlt (alles ist geordnet), andererseits soll dies die Mitarbeiterin übernehmen, die eh schon für die Grundpflege oder/und Behandlungspflege

da ist. Denn die hier angesprochenen Tätigkeiten sind auch zeitlich so kurz, dass es sich nicht lohnt, wenn dafür extra eine hauswirtschaftliche Kraft kommt, andererseits aber wichtig für das ‚Wohlfühlen‘ des Pflegebedürftigen. Eben wie die fürsorgliche Tochter, die bei ihrem Besuch schnell das eine oder andere macht, ohne dass es ‚auffällt‘.

Normalerweise finden sich diese ‚Leistungen‘ unter dem Sammelbegriff ‚Heimliche Leistungen‘ wieder und werden nicht in Rechnung gestellt, auch weil oftmals eine Möglichkeit der Abrechnung fehlt: die normalen hauswirtschaftlichen Leistungen sind für solch kurze Tätigkeiten meist nicht geeignet, denn nur in den wenigsten Bundesländern gibt es bis heute hauswirtschaftliche Leistungen nach Zeit. Schon lange bilden Hessen und Niedersachsen hier eine rühmliche Ausnahme, in diesem Ländern ist die gesamte hauswirtschaftliche Leistung nach Zeit (im Fünf- oder Zehnminutentakt abrechenbar). Allerdings ist auch hier die Preisgestaltung auf hauswirtschaftliche Kräfte ausgerichtet, also im Prinzip zur Finanzierung von Pflege- oder Fachkräften zu niedrig. Die Preisgestaltung würde die Pflegebedürftigen (und Pflegedienste) dazu zwingen, zur ‚Funktionspflege‘ oder besser zur Funktionsversorgung zurückzukehren, und für jeden Handgriff eine andere Profession zu schicken. Was der Pflegebedürftige allerdings nicht will, denn er wünscht sich im Regelfall die Leistung aus einer Hand.

Der Vorteil der Kostenerstattungsleistung nach § 45b ist, dass hier die Preisgestaltung relativ frei zwischen dem Pflegebedürftigen und dem Pflegedienst ausgehandelt werden kann. Zwar sollte sich die Preishöhe für die hauswirtschaftliche Leistung im Normalfall (als beispielsweise für die Treppenhausreinigung) an der Preishöhe der Sachleistungen orientieren, denn für vergleichbare Leistungen unterschiedliche Preise zu verlangen, kann man den Kunden nur schwer erklären.

Anders sieht es jedoch aus, wenn auf Wunsch des Kunden eine höher qualifizierte (und damit teurere) Kraft kleinere hauswirtschaftliche Tätigkeiten in Zeiteinheit mit dem Grund- oder Behandlungspflegeeinsatz übernehmen, auch weil nicht nochmal jemand kommen soll. Daher sollte man die Preisgestaltung für die Entlastungsleistungen nach § 45b dahingehend differenzieren, dass einerseits Preise die normalen Preise (für hauswirtschaftliche Kräfte), aber daneben auch Preise bei der Übernahme durch Fachkräfte ausgewiesen werden. Der Kunde wird mit seiner Entscheidung, wer dies machen soll, darüber entscheiden können, was ihm was wert ist.

Außerdem sollte die Leistung in kurzen Einheiten getaktet werden, um gerade auch in Zusammenhang mit der Grundpflege nicht immer zu viel Zeit abrechnen zu müssen. Da selbstverständlich in jedem Fall auch eine Wegepauschale zu definieren ist, die bei Einzeleinsätzen abzurechnen ist, kann man kurzen Einsätzen allein durch diese Preisorganisation vorbeugen: wenn beispielsweise die fünf Minuten vor Ort nur 3,50 € kosten, die Wegepauschale aber bei 5,00 € liegt, ist es die freie Entscheidung des Kunden, ob er einen solch kurzen Einsatz wünscht. Betriebswirtschaftlich wäre er aber kostendeckend finanziert.

**Tipp:**

Da sich durch eine differenzierte Leistungsdarstellung gerade auch bei der Hauswirtschaft heimliche Leistungen zumindest teilweise abrechnen lassen, sollte die Neugestaltung der Preise vor allem mit den Mitarbeitern besprochen werden. Dazu gehört auch die regelmäßig stattfindende Schulung zum Thema „Heimliche Leistungen“. Denn nur die Mitarbeiter können zurückmelden, ob beim Kunden solche Leistungen erfolgen, damit die Leitungskräfte den Kunden neue Angebote machen können.

Veröffentlicht in:

PDL Praxis, Häusliche Pflege,  
Ausgabe 10/2016

© **Andreas Heiber**

**System & Praxis Andreas Heiber**

Platzstraße 49a, 33611 Bielefeld

Tel. 0521/801 8247, Fax: 0521/801 8248

E-Mail: [info.heiber@SysPra.de](mailto:info.heiber@SysPra.de);

[www.SysPra.de](http://www.SysPra.de)